

Anlage 2: Ergänzende Geschäftsbedingungen der EW Eichsfeldgas GmbH

1 Gegenstand

Die Ergänzenden Geschäftsbedingungen gelten für alle mit der EW Eichsfeldgas GmbH abgeschlossenen Lieferantenrahmenverträge und Ausspeiseverträge zur Belieferung von Letztverbrauchern, die unmittelbar an das örtliche Verteilnetz der EW Eichsfeldgas GmbH angeschlossen sind.

2 Entgelte

- 2.1. Der Transportkunde zahlt der EW Eichsfeldgas für den Zugang zum Gasverteilungsnetz der EW Eichsfeldgas zum Zwecke der Entnahme von Gas für die vertragsgegenständlichen Leistungen diejenigen Entgelte, die jeweils unter www.ew-eichsfeldgas.de veröffentlicht sind.
- 2.2. Die EW Eichsfeldgas stellt die auf die Gaslieferungen anfallende Konzessionsabgabe dem Lieferanten mit dem Netzentgelt in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen der EW Eichsfeldgas und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung.
- 2.3. Die EW Eichsfeldgas ist berechtigt, die jeweils unter www.ew-eichsfeldgas.de veröffentlichten Netzentgelte anzupassen, wenn und soweit sie eine nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Genehmigung hierfür hat oder die Überschreitung der genehmigten Netzentgelte nach Maßgabe von § 23a Abs. 2 Satz 2 EnWG zulässig ist. Mit der Einführung der Anreizregulierung auf Basis einer Rechtsverordnung gemäß § 21a EnWG ist die EW Eichsfeldgas hiervon abweichend zur Anpassung der Netzentgelte berechtigt, wenn und soweit sie die jeweils für sie geltenden Obergrenzen der Netzentgelte beachtet.

Die neuen Entgelte gelten vom Zeitpunkt der Wirksamkeit der Genehmigung an, wenn für die Entgeltänderung eine Genehmigung erforderlich war; im Falle einer Erhöhung nach Maßgabe des § 23a Abs. 2 Satz 2 EnWG ab dem Zeitpunkt der Genehmigung der erhöhten Kostenwälzungssätze.

...

Im Übrigen ist die EW Eichsfeldgas berechtigt, mit sofortiger Wirkung eine Preisanpassung vorzunehmen, wenn sich aufgrund von Rechtsvorschriften bzw. durch behördliche oder gerichtliche Entscheidungen die Kosten für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ändern. Dies gilt auch für die Änderung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben, Ausgleichsleistungen oder sonstige den Transport, den Bezug, die Erzeugung oder die Abgabe von Gas betreffenden Belastungen.

Beide Vertragspartner sind berechtigt, die Differenz aus erhobenen und bestandskräftig bzw. rechtskräftig in einem neuen Bescheid festgesetzten Netzentgelten nebst gesetzlicher Verzinsung von dem jeweils anderen Vertragspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens des ursprünglichen Genehmigungsbescheides nachzufordern bzw. erstattet zu verlangen. Gleiches gilt, sofern sich die Netznutzungsentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers entsprechend ändern.

- 2.4. Die Entgelte richten sich nach der Jahresarbeit und Jahresleistung sowie der jeweils vorhandenen Messvorrichtungen pro Ausspeisepunkt.
- 2.5. Nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen rechnet die EW Eichsfeldgas die Netzentgelte sowie das Entgelt für Messung und Abrechnung für die Standardlastprofilkunden jährlich ab. Die EW Eichsfeldgas ist berechtigt, monatliche Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Abrechnung der Kunden mit fortlaufend registrierender 1-h-Leistungsmessung erfolgt grundsätzlich monatlich.
- 2.6. Abrechnung von leistungsgemessenen Kunden
 - 2.6.1. Das Jahresleistungsentgelt Netznutzung für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der Netzkapazität wird für die ermittelte Verrechnungsleistung berechnet. Für jeden Ausspeisepunkt wird bis zur Höhe der tatsächlich in Anspruch genommenen Verrechnungsleistung der Anteil der Verrechnungsleistung mit dem Leistungspreis der jeweiligen Zone multipliziert. Diese Produkte werden addiert und ergeben das Jahresleistungsentgelt.

Die tatsächlich in Anspruch genommene Verrechnungsleistung ist die Jahreshöchstleistung im Abrechnungsjahr. Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste Wert der im Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) aufgetretenen Monatshöchstleistungen in kWh/h je Ausspeisepunkt. Dies gilt auch für den Fall, dass das betreffende Vertragsverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres endet, erst im späteren Verlauf des Kalenderjahres beginnt oder in seinem Umfang reduziert wird.

...

Als Monatshöchstleistung gilt der in einem Monat in Anspruch genommene höchste Stundenmittelwert der Leistung des Ausspeisepunktes. Die Monatshöchstleistung wird auf volle kWh/h aufgerundet.

Für die Entgelte sind vom Lieferanten an die EW Eichsfeldgas vorläufige monatliche Zahlungen zu leisten. Für die monatliche Abrechnung wird das Jahresleistungsentgelt auf der Basis der aktuellen Verrechnungsleistung ermittelt und ein Zwölftel des Jahresleistungsentgeltes mit der Zahl der im Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) abgelaufenen Abrechnungsmonate multipliziert. Von dem so errechneten Betrag werden die im Abrechnungsjahr bereits bezahlten Teilbeträge für das Jahresleistungsentgelt subtrahiert. Die sich ergebende Differenz wird als Leistungsentgelt für den Rechnungsmonat berechnet.

Bei einem unterjährigen Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten des betreffenden Vertragsverhältnisses (dieses Abrechnungsjahr ist damit ein Rumpffahr) wird der Jahresleistungspreis anteilig berechnet. Der aus dem Rumpffahr nicht abgerechnete Anteil des Jahresleistungspreises wird durch den nachfolgenden Netznutzer anteilig übernommen.

- 2.6.2. Das Jahresarbeitsentgelt Netznutzung wird auf der Grundlage der entnommenen Arbeit (Verrechnungsarbeit) des Ausspeisepunktes ermittelt. Für jede Preiszone gemäß dem auf www.ew-eichsfeldgas.de veröffentlichten Preisblatt wird bis zur Höhe der tatsächlich in Anspruch genommenen Verrechnungsarbeit die zonenanteilige Arbeitsmenge der Verrechnungsarbeit mit dem Arbeitspreis der Zone multipliziert. Diese Produkte werden addiert und ergeben das Jahresarbeitsentgelt.

Für die Entgelte sind vom Transportkunden an die EW Eichsfeldgas vorläufige monatliche Zahlungen zu leisten. Für die monatliche Abrechnung wird das Arbeitsentgelt auf der Basis der bis dahin aufgelaufenen Arbeit ermittelt. Von dem so errechneten Betrag werden die im Abrechnungsjahr bereits bezahlten Teilbeträge für das Arbeitsentgelt subtrahiert. Die sich ergebende Differenz wird als Arbeitspreis für den Rechnungsmonat berechnet. ...

2.7. Abrechnung von Standardlastprofilkunden

- 2.7.1. Für Letztverbraucher ohne Leistungsmessung sind anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde und ein jährlicher Grundpreis in Euro pro Jahr festgelegt. Bei einem unterjährigen Inkrafttreten bzw. Außerkrafttreten des betreffenden Vertragsverhältnisses (dieses Abrechnungsjahr ist damit ein Rumpfsjahr) wird der Grundpreis zeitanteilig berechnet.
- 2.7.2. Das Jahresarbeitsentgelt Netznutzung wird auf der Grundlage der entnommenen Arbeit (Verrechnungsarbeit) des Ausspeisepunktes ermittelt. Gemäß der tatsächlich entnommenen Jahresarbeit des Ausspeisepunktes wird ein Preiscluster entsprechend dem auf www.ew-eichsfeldgas.de veröffentlichten Preisblatt zugeordnet.
- 2.7.3. Der Grundpreis ermittelt sich auf der Basis der Zuordnung des jeweiligen Preisclusters des auf www.ew-eichsfeldgas.de veröffentlichten Preisblattes.
- 2.7.4. Nach jedem vollen Abrechnungsjahr wird das Netzentgelt entsprechend des tatsächlichen Jahresverbrauches abgerechnet. Diese Zuordnung ist Grundlage für die Abschlagsrechnung des folgenden Abrechnungsjahres.
- 2.8. Die EW Eichsfeldgas GmbH stellt die auf die Gaslieferungen anfallende Konzessionsabgabe dem Transportkunden mit dem Netzentgelt in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils mit der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß Konzessionsabgabenverordnung. Für die Befreiung von der Konzessionsabgabe und entsprechender Rückzahlung muss der Transportkunde der EW Eichsfeldgas GmbH für jeden betroffenen Ausspeisepunkt einen entsprechenden Nachweis spätestens 15 Monate nach Erstellen der Jahresabrechnung vorlegen, dass der Grenzpreis unterschritten ist. Der Nachweis ist durch ein Testat eines vereidigten Wirtschaftsprüfers im Original zu erbringen.
- 2.9. Kosten für die Messung und Abrechnung am Ausspeisepunkt werden von der EW Eichsfeldgas separat in Rechnung gestellt und beinhalten die Erfassung, Weiterleitung und Verarbeitung von für die turnusmäßige Abrechnung der Netznutzung relevanten Daten. Das jährliche Mess- und Abrechnungsentgelt ergibt sich auf dem auf www.ew-eichsfeldgas.de veröffentlichtem Preisblatt. ...

3 Abrechnung

- 3.1. Eine Schuld befreiende Bezahlung der Netzentgelte kann nur durch Leistung auf die bei der EW Eichsfeldgas geführten jeweiligen Netznutzungskonten der einzelnen Letztverbraucher erfolgen („einzelkundenbezogene Bezahlung“).
- 3.2. Die EW Eichsfeldgas rechnet die sich unter Beachtung der vorstehenden Regelungen ergebenden Entgelte oder Abschläge monatlich ab.
- 3.3. Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem von der EW Eichsfeldgas angegebenen Zeitpunkt, mindestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für die Zahlungserfüllung ist der Zahlungseingang bei der EW Eichsfeldgas. Zahlt der Lieferant die Entgelte ganz oder teilweise nicht rechtzeitig, ist EW Eichsfeldgas berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt unberührt.
- 3.4. Die Zahlungen sind kosten- und gebührenfrei per Überweisung auf die von der EW Eichsfeldgas in der Rechnung bezeichnete Bankverbindung zu leisten.
- 3.5. Einwände gegen die Richtigkeit der Abrechnung berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- 3.6. Gegen Ansprüche der Vertragspartner kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

4. Beendigung des Anschlussnutzungsverhältnisses

Wird dem Lieferanten die Beendigung des Anschlussnutzungsverhältnisses gemäß § 26 Abs.1 NDAV durch den Anschlussnehmer mitgeteilt, ist dieser verpflichtet, dem Anschlussnutzer darauf hinzuweisen, dass er sofort auch den Netzbetreiber darüber in Schriftform zu informieren hat. Liegt keine Abmeldung durch den Anschlussnutzer beim Netzbetreiber vor, wird einem rückwirkenden Lieferende nicht zugestimmt.

5. Schlussbestimmungen

Die Ergänzenden Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des Lieferantenrahmenvertrages. Alle Regelungen hinsichtlich der §§ 14 und 16 des Lieferantenrahmenvertrages gelten analog.